

# Stadt Tauberbischofsheim

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

vom 20.04.2016

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) in der Fassung vom 16.12.2014 (GBl. S. 777), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff berichtigt S. 698) in der Fassung vom 17.12.2015 (GBl. S. 1) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1153) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 20.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Tauberbischofsheim vom 30.11.2011, zuletzt geändert am 31.01.2013, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 Begriffsbestimmungen

In Absatz 3 Satz 1 wird „§ 45 b Abs. 1 Satz 3 WG“ durch „§ 56 Satz 3 WG“ ersetzt

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt.

#### 2. § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

In Absatz 1 Satz 1 wird „§ 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG“ durch „§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG“ ersetzt

#### 3. § 5 Befreiungen

In Absatz 1 Satz 1 wird „§ 45b Abs. 4 Satz 3 WG“ durch „§ 46 Abs. 5 Satz 1 WG“ ersetzt

#### 4. § 6 Allgemeine Ausschlüsse

In Absatz 2 Ziff. 7 wird „Juli 2005“ durch „Februar 2013“ ersetzt

## 5. § 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

In Absatz 3 wird „§ 45b Abs. 4 Satz 2 WG“ durch „§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG“ ersetzt

## 6. § 8 Einleitungsbeschränkungen

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

## 7. § 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

Absatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Von der Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## 8. § 40a Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

In Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

§§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Tauberbischofsheim findet entsprechend Anwendung.

## 9. § 42 Höhe der Abwassergebühren

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 3 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser

**2,29 €**

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 5) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche

0,31 €

#### 10. § 42c Zählergebühr

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) beträgt 2,50 €/Monat.

### Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) tritt zum 01.05.2016 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 20.04.2016

Der Gemeinderat

Vockel  
Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemanden geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.